

Statuten

Supportervereinigung FC Härkingen

1. Name und Zweck

Art. 1 Name

Unter dem Namen „Supportervereinigung FC Härkingen“ besteht ein Verein mit Sitz in Härkingen im Sinne von Art. 60 ff ZGB. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 2 Zweck

Der Verein ist eine vom FC Härkingen völlig getrennte und unabhängig geführte Vereinigung von Gönnern, die sich verpflichtet, ausschliesslich den FC Härkingen auf dessen Anfrage finanziell zu unterstützen. Die Supportervereinigung verzichtet jedoch auf jegliche Einflussnahme in die Geschäfte des FC Härkingen und dessen Kommissionen. Pro Jahr wird zudem mindestens ein gesellschaftlicher Anlass für alle Mitglieder der Vereinigung durchgeführt.

2. Mitgliedschaft

Art. 3 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, welche den jeweils von der Generalversammlung bestimmten und gültigen Jahresbeitrag bezahlt hat. Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.

Art. 4 Austritt

Austrittserklärungen sind dem Vorstand schriftlich mitzuteilen und können jederzeit erfolgen. Die Mitgliedschaft erlischt auf Ende des laufenden Vereinsjahres oder nach Tod oder Ausschluss.

3. Rechte und Pflichten

Art. 5 Rechte

Die Mitglieder haben das Recht:

- a) an der Generalversammlung teilzunehmen. Alle eingeladenen und anwesenden Mitglieder sind stimm - und wahlberechtigt.
- b) dem Vorstand und der Versammlung schriftlich Anträge zu unterbreiten.
- c) alle Heimspiele des FC Härkingen gratis zu besuchen (Gönnerkarte)
- d) über das Vereinsgeschehen des FC Härkingen informiert zu werden (Zustellung des Info-Heftes)
- e) an allen Anlässen der Supportervereinigung FC Härkingen teilzunehmen

Weitere Rechte im Zusammenhang mit dem FC Härkingen sind der Supportervereinigung nur nach Absprache mit dem Vorstand des FC Härkingen zu erteilen.

Art. 6 Pflichten

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a) den jährlich von der Generalversammlung bestimmten Jahresbeitrag innerhalb der festgelegten Frist zu bezahlen
- b) das Ansehen und die Interessen sowohl der Supportervereinigung als auch des FC Härkingen jederzeit zu wahren und zu berücksichtigen

4. Organisation

Art. 7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) Generalversammlung
- b) Vorstand
- c) Rechnungsrevisoren

Art. 8 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr beginnt jeweils am 1. Juli.

Art. 9 Generalversammlung

Die Generalversammlung ist die oberste Instanz der Vereinigung und deren Besuch ist obligatorisch. Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich im September statt. Der Vorstand beruft die Generalversammlung unter Beilage der Traktanden mindestens 14 Tage vorher ein.

Traktanden der Generalversammlung:

1. Begrüssung und Appell
2. Wahl der Stimmenzähler
3. Protokoll der letzten Generalversammlung
4. Jahresbericht des Präsidenten
5. Jahresrechnung und Revisionsbericht
6. Déchargen-Erteilung an den Vorstand
7. Budget
8. Mutationen
9. Wahlen
10. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
11. Ehrungen
12. Anträge (allenfalls durch Vorstand des FC Härkingen)
13. Verschiedenes

Die Mitglieder haben die Möglichkeit bis 8 Tage vor der Versammlung Zusatztraktanden zu beantragen. Die Versammlung bestimmt mit einfachem Mehr über dessen Behandlung.

Generalversammlungen werden vom Präsidenten oder in seinem Verhinderungsfall vom einem von der Generalversammlung gewählten anderen Mitglied des Vorstandes geleitet.

Art. 10 Abstimmungen

Jedes Mitglied sowie Mitglieder des Vorstandes haben eine Stimme. Eine Stellvertretung ist ausgeschlossen.

Unter Vorbehalt allfälliger gesetzlicher Bestimmungen und unter Vorbehalt der besonderen Bestimmungen dieser Statuten ist für die Fassung gültiger Beschlüsse das absolute Mehr der Anwesenden erforderlich. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid. Bei Wahlen findet gleichentags ein zweiter Wahlgang statt; bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Art. 11 Vorstand

Der Vorstand besteht aus folgenden von der Generalversammlung gewählten Personen:

- a) Präsident
- b) Vize-Präsident
- c) Kassier
- d) Aktuar

Weitere Mitglieder bei Bedarf.

Vorstandssitzungen finden auf Einladung des Präsidenten oder auf Begehren von 2 Vorstandsmitgliedern statt. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von 3 Mitgliedern beschlussfähig. Bei Stimmengleichheit trifft der Präsident den Stichentscheid. Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und besorgt die laufenden Geschäfte. Er

hat die Kompetenz, über Beitragsgesuche des Vorstandes des FC Härkingen bis zum Betrage von CHF 4'000.00 selbständig zu entscheiden. Höhere Ausgaben müssen von der Generalversammlung genehmigt werden. Bei dringendem Bedarf ruft der Vorstand der Supportervereinigung eine a. o. Generalversammlung ein.

Jedes Mitglied des Vorstandes hat zusammen mit dem Präsidenten Kollektivunterschrift zu zweien.

Der Vorstand legt in seinem Pflichtenheft seine Geschäftsordnung sowie seine Aufgabenverteilung fest.

Art. 13 Rechnungsrevisoren

Die Kontrollstelle besteht aus 2 Vereinsmitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Sie überprüft das gesamte Rechnungswesen des Vereins zu Händen der Generalversammlung.

5. Finanzen

Art. 14 Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- a) Mitgliederbeiträge gemäss Beschluss der Generalversammlung
- b) Vermögenserträge
- c) Schenkungen und Beiträge von Sponsoren, ausserordentliche Beiträge der Mitglieder
- d) Diverses

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet alleine das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Vorbehalten bleibt die direkte Haftung für vorsätzlich oder grobfahrlässig sowie strafrechtlich relevante Handlungen von Mitgliedern.

6. Schlussbestimmungen

Art. 15 Vereinsauflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer besonders einberufenen Generalversammlung, die von mindestens $\frac{3}{4}$ aller Mitglieder besucht ist, beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluss bedarf der $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. In diesem Fall verfällt ein allfällig noch vorhandenes Vereinsvermögen zu Händen des FC Härkingen.

Art. 16 Gültigkeit der Statuten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 06.05.2007 genehmigt und treten sofort in Kraft.

Sponsorenvereinigung FC Härkingen

Im Namen des Vorstandes:

Hans-Rudolf Flury
Präsident

Ivan Meyer
Vize-Präsident